



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0037/2020		Datum: 14.01.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 892-19/ Fel	
Betreff:			
Zustimmung für ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich in Koblenz-Moselweiß			
Gremienweg:			
24.03.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten Vorhaben im Außenbereich zu (Einvernehmen der Gemeinde /§§ 35 Abs. 1 Ziffer 4, 36 BauGB)

1. Errichtung Bürocontaineranlage

<i>Antragseingang</i>	24.04.2019
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert</i>	Nein
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Bauantrag zur Genehmigung einer Bürocontaineranlage
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz,
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (Außerhalb)
<i>Flur</i>	5
<i>Flurstück</i>	51/38

Begründung:

Die vom Antragsteller vorgelegte Planung auf dem ehemaligen Gelände des alten DB-Betriebswerkes Moselweiß sieht die Errichtung einer zweigeschossigen Bürocontaineranlage vor, die für zeitweise Büro- und Elektroarbeiten sowie für Besprechungen, als Ausweichmöglichkeit für das bestehende Betriebsgebäude genutzt werden kann. Bei dem Antrag handelt es sich um eine auf zwei Jahre befristete Genehmigung eines zweigeschossigen Bürocontainergebäudes auf dem o. g. Grundstück

Das Containergebäude steht im räumlich- funktionalem Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebswerk des Regionalbahn-Betriebes.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Als solches

ist es zulässig, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Der Flächennutzungsplan weist die in Rede stehende Aufstellfläche als Flächen für die Bahnanlagen aus.

Anlage/n:

1. Katasteramtlicher Lageplan
2. Grundriss EG
3. Grundriss 1.OG
4. Ansicht Nord-West

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Da es sich um eine temporäre Anlage handelt, sind keine dauerhaften besonderen Auswirkungen festzuhalten.